

Covid-19-Schutzkonzept Glarner Musikschule

9. Ausgabe, gültig ab 19. April 2021

1 Allgemeines

- | | |
|---|---|
| <p>¹ Die vorliegende neunte Ausgabe des Covid-19-Schutzkonzepts für Musikschulen beschreibt, welche Massnahmen die Mitgliedsschulen des Verbands Zürcher Musikschulen umzusetzen haben, um Ansteckungen mit dem Coronavirus zu verhindern.</p> | <p>Zweck</p> |
| <p>² Das vorliegende Schutzkonzept beruht auf folgenden Rechtsgrundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Covid-19-Verordnung besondere Lage unter Berücksichtigung der Änderungen bis und mit 14. April 2021 (Bundesrat) – Covid-19-Verordnung 3 besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der Änderungen bis und mit 2. April 2021 (Bundesrat), verlängert am 14. April 2021 | <p>Rechtsgrundlagen</p> |
| <p>³ In den Gültigkeitsbereich des vorliegenden Schutzkonzepts fallen der Unterricht, Kurse und Proben, die von der Musikschule durchgeführt werden.</p> | <p>Gültigkeitsbereich</p> |
| <p>⁴ Folgende Aktivitäten sind erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einzel- und Zweierunterricht für Lernende jeden Alters – Gruppenunterricht, Kurse und Proben von beliebig vielen Lernenden bis zum Alter von 20 Jahren in Anwesenheit der Lehr- oder Leitungsperson. Es dürfen maximal 14 weitere Mitwirkende anwesend sein, die älter als 20 sind. Wenn diese ohne Schutzmasken singen oder auf Blasinstrumenten musizieren, gelten besondere Bestimmungen zur Raumgrösse (siehe Kapitel 5). – Musikalische Grundausbildung, Klassenmusizieren und andere Unterrichtsveranstaltungen in Klassenverbänden der obligatorischen Schule | <p>erlaubte Aktivitäten</p> |
| <p>⁵ Folgende Aktivitäten sind untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Veranstaltungen in Anwesenheit von Publikum bzw. von Besucherinnen und Besuchern | <p>untersagte Aktivitäten</p> |
| <p>⁶ Für die Musikalische Grundausbildung, das Klassenmusizieren und andere Unterrichtsveranstaltungen in Klassenverbänden der obligatorischen Schule ist das Schutzkonzept der Volksschule dem vorliegenden Schutzkonzept übergeordnet.</p> | <p>Schutzkonzept der Volksschule</p> |
| <p>⁷ Die vom Bundesamt für Gesundheit empfohlenen Verhaltens- und Hygieneregeln (häufiges und gründliches Händewaschen, kein Händeschütteln, ins Taschentuch oder in die Armbeuge husten und niesen) gelten überall, jederzeit und für alle.</p> | <p>Einhaltung von Verhaltens- und Hygieneregeln</p> |

2 Verantwortung

- | | |
|--|---------------------------|
| <p>⁸ Für den Vollzug des vorliegenden Schutzkonzepts und den Kontakt zu den Behörden ist die Schulleitung verantwortlich.</p> | <p>Schutzbeauftragter</p> |
|--|---------------------------|

⁹ Während des Unterrichts, des Kurses oder der Probe sorgt die Lehr- oder Leitungsperson für die Einhaltung der getroffenen Anordnungen.

Lehr- und Leitungs-
personen

3 Personen

¹⁰ Zählt eine Lehr- oder Leitungsperson zu den besonders gefährdeten Personen oder ist sie von der Maskentragepflicht befreit, erteilt sie Fernunterricht. Ist das nicht möglich, weist ihr die Schulleitung zumutbare Arbeiten zu, die sie zu Hause ausführen kann, oder vereinbart mit ihr besondere Schutzvorkehrungen, die ein sicheres Unterrichten in Präsenz ermöglichen. Die Vereinbarung wird schriftlich festgehalten. Lässt sich keine Lösung finden, wird sie unter Lohnfortzahlung von der Arbeitspflicht befreit. Als besonders gefährdet gelten schwangere Frauen sowie Personen, die nicht gegen Covid-19 geimpft sind und folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs und Adipositas. Die Schulleitung kann ein ärztliches Attest verlangen.

besonders gefährdete
oder von der Maskentra-
gepflicht befreite Lehr-
und Leitungspersonen

¹¹ Lernende, die aufgrund eines ärztlichen Attests von der Maskentragepflicht befreit sind, nehmen an keinerlei Aktivitäten der Musikschule teil.

Lernende mit Masken-
tragsdispens

¹² Das Bundesamt für Gesundheit publiziert eine Liste mit Risikoländern, die laufend aktualisiert wird. Lehr- und Leitungspersonen sowie Lernende, die ein Risikoland besuchen, haben sich nach ihrer Rückkehr in die Schweiz umgehend beim kantonsärztlichen Dienst zu melden. Anschliessend haben sie sich in Quarantäne zu begeben.

Reisen in Risikoländer

¹³ Lehr- und Leitungspersonen sowie Lernende, die eine Meldung über die SwissCovid-App erhalten, klären das weitere Vorgehen umgehend mit der Infoline ab. Dem Rat der Infoline ist Folge zu leisten.

Meldung der
SwissCovid-App

¹⁴ Lehr- und Leitungspersonen mit Krankheitssymptomen (Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber oder Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns) nehmen zur Klärung des weiteren Vorgehens umgehend telefonisch Kontakt mit ihrer Ärztin oder ihrem Arzt auf. Den ärztlichen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Auftreten von Krank-
heitssymptomen bei
Lehr- und Leitungs-
personen

¹⁵ Lernende, bei denen sich die oben erwähnten Symptome zeigen, bleiben zuhause. Andernfalls informiert die Lehr- oder Leistungsperson umgehend die Eltern. Diese organisieren die Heimkehr und nehmen die Anmeldung bei der Ärztin oder dem Arzt vor. Die Zeit bis zur Heimkehr verbringt die Schülerin oder der Schüler getrennt von der Lerngruppe, in der sie oder er sich allenfalls aufgehalten hat.

Auftreten von Krank-
heitssymptomen bei Ler-
nenden

¹⁶ Fällt das Ergebnis eines Covid-19-Tests positiv aus, entscheidet der schulärztliche oder der kantonsärztliche Dienst, welche Personen sich in Isolation oder Quarantäne zu begeben haben.

positiver
Covid-19-Test

¹⁷ Darüber, was zu geschehen hat, wenn Aktivitäten aufgrund eines Maskentragdispenses oder aufgrund von Quarantäne und Isolation nicht wie geplant durchgeführt werden können, entscheidet die Schulleitung

Weiteres Vorgehen

4 Gebäude

¹⁸ In den Bewegungs- und Aufenthaltszonen von Gebäuden, die nicht der Musikschule gehören, gelten – sofern nichts anderes vereinbart ist – die Schutzkonzepte der Eigentümer, Betreiber oder Vermieter. In Gebäuden der Musikschule müssen nachstehende Vorkehrungen getroffen werden.

Zuständigkeit

¹⁹ An gut einsehbaren Orten sind die beim Bundesamt für Gesundheit erhältlichen Plakate mit den empfohlenen Verhaltens- und Hygieneregeln anzuschlagen.

Bekanntmachungen

²⁰ In Toilettenanlagen, die von Erwachsenen (mit-)benutzt werden, und bei frei zugänglichen Gerätschaften (Kopiergeräten u.a.) muss Desinfektionsmittel bereitstehen (Kinder sollen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen). Waschbecken sind mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten.

Händereinigungs- und Desinfektionsmittel, elektrische Händetrockner

²¹ Alle Unterrichts-, Kurs-, und Proberäume sollten durch das Öffnen von Fenstern und Türen durchgelüftet werden können. In ungelüfteten Räumen dürfen keinerlei Aktivitäten stattfinden.

Lüftung

²² Toilettenanlagen, Waschbecken, Tür- und Fenstergriffe, Handläufe, Sitz-, Arbeits- und Ablageflächen sowie die Bedienflächen von frei zugänglichen Gerätschaften (Kopiergeräte u.a.), Instrumenten und tontechnischen Anlagen müssen regelmässig gereinigt werden.

Reinigung

5 Sicherheitsabstand, Maskentragepflicht und Raumgrössen

²³ Personen im Alter von zwölf Jahren und älter tragen überall und jederzeit eine Schutzmaske. Sofern der Sicherheitsabstand eingehalten wird, ist es erlaubt, die Schutzmaske vorübergehend abzulegen, zum Beispiel beim Spielen eines Blasinstrumentes oder beim Singen.

Maskentragepflicht

²⁴ Sängerinnen und Sänger sowie Bläserinnen und Bläser müssen einen Sicherheitsabstand von zwei Metern einhalten. Ansonsten beträgt der Sicherheitsabstand 1.5 Meter. Kinder bis zum Alter von acht Jahren dürfen untereinander auf die Einhaltung eines Sicherheitsabstands verzichten.

Sicherheitsabstand

²⁵ Die in Unterrichts-, Kurs-, und Proberäumen verfügbare Fläche darf nicht kleiner sein als vier Quadratmeter, multipliziert mit der Anzahl gleichzeitig anwesender Personen. Falls mehr als zwei Mitwirkende, die älter als 20 sind (mit Ausnahme der Lehr- oder Leitungsperson), ohne Schutzmaske singen oder mit Blasinstrumenten musizieren, muss jedem von ihnen eine Fläche von mindestens 25 Quadratmetern zur Verfügung stehen.

Raumgrösse

6 Unterricht, Kurse und Proben

²⁶ Alle Mitwirkenden waschen sich vor dem Unterricht, dem Kurs oder der Probe gründlich die Hände. Blechbläserinnen und -bläser müssen ihre Instrumente in einen eigens dafür vorgesehenen Eimer entleeren.

Hygieneverhalten

	²⁷ Alle Mitwirkenden müssen während des Unterrichts, des Kurses oder der Probe auf ihren eigenen Instrumenten spielen. Ausgenommen sind folgende Instrumente: Klavier, Orgel, Keyboard, Hackbrett, Mallet, Drumset, Harfe, Kontrabass und tontechnische Anlagen.	eigene Instrumente
	²⁸ Instrumente, die nicht den Mitwirkenden gehören, müssen vor und nach dem Unterricht, dem Kurs oder der Probe gereinigt werden (Vorsicht mit Desinfektionsmitteln. Diese können bei häufigem Gebrauch das Instrument beschädigen).	Instrumenten- reinigung
	²⁹ Kommen Lehr- oder Leitungspersonen nicht um den gelegentlichen Körperkontakt mit Lernenden herum (z.B. zur Korrektur von Fingerstellungen) oder nehmen Lehr- oder Leitungspersonen Instrumente von Lernenden in die Hand (z.B. um diese zu stimmen), schützen sie sich bestmöglich.	gelegentlicher Körperkontakt
	³⁰ Der Unterrichts-, Kurs-, Probe- oder Veranstaltungsraum muss vor und nach jedem Anlass und in den Pausen ausgiebig durchgelüftet werden, wenn möglich durch Öffnen der Fenster und Türen. Ohne öffnbare Fenster ist eine längere Lüftungsdauer vorzusehen.	Lüftung
	³¹ Während des Unterrichts, des Kurses oder der Probe ist darauf zu achten, dass sich niemand in der Zugluft eines Fensters oder einem von der kontrollierten Lüftung erzeugten Luftstrom aufhält	Vermeiden von Zugluft
	³² Um die Nachverfolgbarkeit von Ansteckungen zu gewährleisten, führen die Lehr- und Leitungspersonen Präsenzlisten bzw. notieren sich die Namen der Mitwirkenden, die ausnahmsweise an- oder abwesend sind. Sofern es sich nicht um Listen handelt, die auch sonst geführt werden, sind diese nach Ablauf von 14 Tagen zu vernichten.	Präsenzlisten
7	Beratung	
	³³ Die Schulleitung berät bei der Umsetzung des vorliegenden Schutzkonzepts.	Beratung
8	Inkraftsetzung und Publikation	
	³⁴ Das vorliegende Schutzkonzept tritt am 19. April 2021 in Kraft und erlangt dadurch Verbindlichkeit. Die Einhaltung der darin beschriebenen Massnahmen kann von den Gesundheitsbehörden überprüft werden. Bei Zuwiderhandlung ist mit Bussen zu rechnen.	Inkraftsetzung
	³⁵ Das Schutzkonzept ist auf der Website der Musikschule zu publizieren.	Publikation